

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Unternehmen DÜTZEN e.V.

und hat seinen Sitz in 32429 Minden/Westf.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortsteils Dützen zur Stärkung der Gemeinschaft des Ortsteils, insbesondere die Durchführung von Aktivitäten, die dem Gemeinwohl der Dützer Bürger zu Gute kommen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Handeltreibende
 - b) Handwerker
 - c) Gewerbetreibende
 - d) freiberuflich Schaffende
 - e) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind
 - f) aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr Selbständige
- zu a)-c) Firmenmitgliedschaft ist möglich

2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- b) durch Tod.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der wegen grober Verletzung des Standes und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins.

- 4.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen (§ 6) zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung, Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen, schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mittelverwendung

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt, die jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind, Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbständig sind, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

Zu geplanten, besonderen Zwecken, kann auf Beschluss der Mitgliederver-

sammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage, maximal in Höhe von zwei Jahresbeiträgen, erhoben werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Vorsitzender
- 2) stellvertretender Vorsitzender
- 3) Schriftführer
- 4) Kassenwart
- 5) Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Amtsdauer

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, in Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassenwart die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- e) die Änderung der Vereinssatzung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung per Aushang. Sie kann zusätzlich auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertreter eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagespunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversamm-

lung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Minden, den 02.11.2006